

# Einkaufsbedingungen

## 1. Geltung der Bedingungen

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, soweit in unseren Bestellungen nichts anderes festgelegt ist. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch von uns erteilt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns innerhalb von zwei Wochen nach Bestelldatum eine Schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen. Sollte nicht innerhalb von zwei Wochen eine Auftragsbestätigung eingehen, behalten wir uns vor, die Bestellung zu widerrufen.
- (2) Bei Auftragswert unter EURO 100 gilt die Lieferantenrechnung als Auftragsbestätigung, sofern diese in Übereinstimmung mit der Bestellung steht.
- (3) Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## 3. Rahmenaufträge und Lieferpläne

Für längerfristige Planungen erteilen wir Rahmenaufträge oder Lieferplanverträge auf der Grundlage rollierender Bedarfsvorausschau, welche den Lieferanten zyklisch zugehen. Die Auftragsbindung ergibt sich aus gesonderten Rahmenvereinbarungen, welche individuell mit den Lieferanten abgeschlossen werden und welche sich an deren Produktionskapazitäten, betrieblicher Durchlaufzeit und Materialbeschaffung orientieren.

## 4. Auftragsnummer, Lieferantenummer, Sachnummer

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, auch im elektronischen Verkehr, müssen unsere Auftragsnummer, Lieferantenummer und die Sachnummern angegeben sein. Fehlen diese Angaben, behalten wir uns vor, Lieferungen und Rechnungen zurückzuweisen.

## 5. Leistungsbeschreibung

- (1) Der Lieferant fertigt das Vertragsprodukt oder erbringt die vereinbarte Dienstleistung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen technischen Dokumenten und/oder sonstigen Unterlagen.
- (2) Für die Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Betriebsmitteln, soweit diese für die Herstellung des Vertragsproduktes erforderlich sind, ist der Lieferant auch dann voll verantwortlich, wenn er diese durch Dritte herstellen lässt. Nach vollständiger Bezahlung der Werkzeuge gehen diese in unseren Besitz über. Der Lieferant erstellt eine vollständige Werkzeugdokumentation und stellt uns diese in einer zu vereinbarenden Form zur Verfügung.
- (3) Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie sachmännlich auf etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler sofort schriftlich hinzuweisen.

## 6. Einhaltung von gesetzlichen Auflagen

- (1) Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften, welche im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Einbezogen sind alle Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Umgang mit gefährlichen Stoffen, Elektrik und Elektromagnetismus.
- (2) Wenn der Lieferant das Vertragsprodukt oder Teile davon durch Dritte herstellen lässt, gelten die Bestimmungen aus (1) analog.

## 7. Verpackung und Versand

- (1) Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.
- (2) Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Speditors zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- (3) Sollten wir ausnahmsweise die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart haben, so bleibt uns die Auswahl der Transportart vorbehalten. § 5 der Einkaufsbedingungen bleibt unberührt.
- (4) Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

## 8. Lieferung ,Gefahrenübergang

- (1) Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung genannten Versandart.
- (2) Der Gefahrenübergang geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

## 9. Preise, Transportversicherung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich als Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, frei unserer Annahmestelle, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten.
- (2) Die Transportversicherung wird durch uns gedeckt.
- (3) Rechnungen sind getrennt vom Liefergegenstand sofort nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung an uns einzureichen.
- (4) Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder bis 30 Tage netto.
- (5) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertantilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.
- (6) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Überzahlungen an uns zurückzuerstatten, wobei er sich nicht auf Verjährung oder Entreichung berufen kann.

## 10. Liefertermin, Verzug und Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an. Etwaige Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, so können wir für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 v.H., höchstens jedoch 10 v.H. des Auftragswertes beanspruchen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens ist jederzeit möglich und wird durch die Vertragsstrafe nicht beschränkt. Der Verzug der Zulieferer des Lieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten. Bei Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es keines ausdrücklichen Vorbehalts der Vertragsstrafe. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen des Lieferverzugs bleiben unberührt. Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- (3) Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, ungeschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Störungen nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

## 11. Qualität

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität die zur Herstellung des Vertragsproduktes erforderlichen Materialien und Vorerezeugnisse durch geeignete Maßnahmen entsprechend abzusichern.
- (2) Der Lieferant ist für die Qualität ausnahmslos verantwortlich, auch wenn wir ihm Unterstützung anbieten oder leisten.

## 12. Beistellungen

- (1) Der Lieferant haftet für den Verlust, Beschädigung oder Missbrauch beigestellter Sachen. Sofern beigestellte Teile oder Materialien nicht vertragsgerecht verarbeitet werden hat uns der Lieferant, unbeschadet sonstiger Ansprüche, nicht nur die Kosten der Beistellteile und deren Beschaffung sondern den Wert des veredelten Vertragsproduktes zu ersetzen.
- (2) An beigestellten Teilen, Fertigungsmitteln, Unterlagen, wie Werkzeugen, Formen, sonstige Investitionsgüter, Zeichnungen sowie Dienstleistungen behalten wir uns den verlängerten Eigentumsvorbehalt vor. Darunter fallen auch Fertigungsmittel und Dienstleistungen, die der Lieferant zur Herstellung des Vertragsproduktes oder der Dienstleistung selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Erzeugnisse und Dienstleistungen bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind diese ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Unterlagen und Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.
- (3) Bei der Verarbeitung mit anderen im Fremdeigentum stehenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in welchem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller der Herstellung verwendeten Sachen sowie der vom Lieferanten getätigten Aufwendungen steht.
- (4) Fertigungsmittel in unserem Eigentum sind ausschließlich für unsere Verwendung bestimmt und vom Lieferanten jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu verwahren und zu warten sowie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Brand-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

## 13. Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er garantiert die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne etc.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung.
- (2) Mängelrügen, gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Wareneingang, versteckte Mängel nach 10 Arbeitstagen, nachdem sie durch uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.
- (3) Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Anwendung akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden auch das Selbstbeseitigungsrecht auf Kosten des Lieferanten zu.
- (4) Rücklieferungen zurückgewiesener Waren erfolgen grundsätzlich unfrei gegen Rückbelastung des berechneten Warenwertes.
- (5) Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Für aufgrund von Mängelansprüchen ersetzte oder instandgesetzte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (6) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

## 14. Geheimhaltung

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Fertigungsmittel sind geheim zu halten und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zugänglich gemacht werden.

## 15. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und der Benutzung des Vertragsproduktes keine in- und ausländischen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen, Urheberrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden.
- (2) Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung des von ihm gelieferten Vertragsproduktes zum Gegenstand hat, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfange des gelieferten Vertragsproduktes ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.

## 16. Haftung, Produkthaftung, Freistellung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns oder einem Dritten bei der Verwendung des Liefergegenstandes entstehen, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nicht schuldhaft verursacht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Wenn der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns veranlassten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf oder Servicemaßnahmen werden wir im Ereignisfall den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

## 17. Übertragbarkeit , Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, falls auf Grund verlängerter Eigentumsrechte von Dritten die Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen notwendig wird.
- (2) Wir sind unbeschadet sonstiger Kündigungs- oder Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag insgesamt oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint, der Lieferant seine Zahlung einstellt, und/oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

## 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland